

Handlungs- und Hygieneschutzkonzept ESV Flügelrad Nürnberg e.V.



Dieses Konzept ist gültig ab 19.01.2022 unter Einhaltung der allgemeinen Hygienevorschriften

Maßgebend sind die amtlichen Mitteilungen der Stadt Nürnberg und unbedingt einzuhalten.

Allgemein erlaubt:

Sportausübung ist wie folgt zulässig:

- **2G-Regelung: Outdoor-Sport geimpft, genesen**
Personen die geimpft oder als genesen gelten
Kinder, die unter 14 Jahre alt sind
Minderjährige Schülerinnen und Schüler (14-17 Jahre) sofern sie regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen.
- **2 Gplus-Regelung: Sport im Innenbereich**
Personen die geimpft sind
Personen die als genesen gelten,
Kinder, die unter 14 Jahre alt sind
Minderjährige Schülerinnen und Schüler (14-17 Jahre) sofern sie regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen.

und zusätzlich über einen Testnachweis verfügen.

Sporthallen: geimpft genesen mit negativem Test

Fitnessraum: geimpft genesen mit negativem Test

Kegelbahn: geimpft genesen mit negativem Test

Kegelbahngastraum: geimpft genesen mit negativem Test

Keinen Testnachweis müssen folgende Personen vorlegen:

Kinder bis zum sechsten Geburtstag

Schülerinnen und Schüler die regelmäßigen Schultestungen unterliegen.

Noch nicht eingeschulte Kinder

geboosterte Personen

Wann gelte ich als geboostert

Geimpfte Personen im Sinne des §2 Nr.2 SchAusnahmeV die zusätzlich eine weitere Impfdosis als Auffrischimpfung erhalten haben.

Folgende Kombinationen sind zu beachten:

- Geimpft-geimpft-geimpft
- Genesen-geimpft-geimpft (Genesen plus mindestens drei Monate – Erstimpfung – plus drei Monate – Zweitimpfung)
- Geimpft-geimpft-genesen (vollständige Immunisierung – genesen)
- Geimpft mit Johnson&Johnson (geimpft plus vier Wochen – Zweitimpfung mit mRNA - plus drei Monate – Auffrischung mit mRNA)

Geboosterte Personen sind von der Testnachweispflicht im Rahmen von 2Gplus ausgenommen.

Personen die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können. Dies ist vor Ort durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachzuweisen (inkl. Vollständigen Namen und Geburtsdatum) Zudem ist ein negativer PCR-Test vorzuweisen. Schnelltest oder Selbsttest sind in diesem Fall nicht zulässig.

Berufsschülerinnen und -schüler fallen nur unter die o.g. Ausnahme, wenn sie im Rahmen von Blockunterricht, drei Tests pro Woche, getestet werden. Neben der Vorlage des Schülersausweises ist ein Nachweis hinsichtlich des Blockunterrichtes vorzulegen.

Der zusätzliche Testnachweis kann wie folgt erfolgen:

- PCR-Test, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde
- POC-Antigentest (Schnelltest) der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde
- Oder ein unter Aufsicht vorgenommener Selbsttest
Ein Selbsttest hat vor Ort unter Aufsicht zu erfolgen

Wird der Selbsttest vor Ort nicht von einer nach §6Abs.1 Coronavirus-Testverordnung beauftragten Person durchgeführt, so gilt der Test nur für den Zutritt zur Sportausübung. Eine Gültigkeit für andere Zwecke darf nicht bescheinigt werden.

Für Tests aus der Arbeit müssen entsprechend offizielle Bestätigungen vorliegen.

Die Sportstätte darf nur mit max. 25% der eigentlichen Kapazität ausgelastet sein. Es muss immer ein Abstand von 1,5 Meter gewährleistet sein. Diese Regelung hat keine Auswirkung auf Kontaktsportarten, dies ist weiterhin vollumfänglich erlaubt

Folgende Grafik stellt die aktuellen Regelungen nochmals übersichtlich dar

Sport in Bayern im Rahmen der Corona-Pandemie	
Inzidenz unter 1.000	Inzidenz über 1.000 (Hotspot-Lockdown)
<ul style="list-style-type: none"> • 2G-Regelung für den Outdoor-Sport • 2Gplus-Regelung für den Indoor-Sportbetrieb • 3G-Regelung für haupt- und ehrenamtlich Tätige (z.B. Übungsleiter) • Max. 25% Kapazitätsauslastung von Hallen, Gymnastikräumen, etc. • Trainings- und Wettkampfbetrieb unter Einhaltung der 2Gplus-Regelung Indoor bzw. 2G-Regelung Outdoor erlaubt • Nutzung von Umkleiden und Duschen erlaubt 	<ul style="list-style-type: none"> • Komplette Schließung der Sportanlage / Sportstätte im Innen- und Außenbereich <ul style="list-style-type: none"> • Ausnahme für Berufssportler und Kaderathleten → Regionaler Hotspot-Lockdown findet bis einschließlich 28.01.2022 keine Anwendung!
<ul style="list-style-type: none"> • 2G: geimpft, genesen und Kinder, die unter 14 Jahre alt sind • 2Gplus: geimpft, genesen und zusätzlich getestet (PCR-, Schnell- bzw. Selbsttest vor Ort unter Aufsicht) oder eine Auffrischimpfung („Booster“) • Zutritt haben weiterhin: <ul style="list-style-type: none"> • Kinder bis zum sechsten Geburtstag • Schülerinnen und Schüler mit regelmäßigen Schultestungen (gilt auch für minderjährige Schülerinnen und Schüler von 14- bis 17 Jahren) • noch nicht eingeschulte Kinder • Personen, die sich aus med. Gründen nicht impfen lassen können • Vollumfängliche FFP2-Maskenpflicht (außer bei der Sportausübung) 	
<ul style="list-style-type: none"> • Vereinsgaststätten können unter 2G geöffnet bleiben • Sperrstunde von 22 – 5 Uhr 	<ul style="list-style-type: none"> • Gastronomiebetrieb ist untersagt, lediglich die Mitnahme von Speisen und Getränken ist möglich

Sportveranstaltungen mit Zuschauer:

Für Zuschauer gilt ebenfalls ausnahmslos die 2Gplus-Regelung und ständige Maskenpflicht (FFP2). Zuschauer dürfen die eigentliche Sportstätte (Halle) nicht betreten.

Zuschauer dürfen sich nur in den dafür vorgesehenen Bereich unter Einhaltung der Abstandsregelung (1,5 Meter) aufhalten. Kapazitätsbegrenzung (25% der vorgegebenen Plätze) ist einzuhalten.

Dokumentationspflicht besteht und muss vom Veranstalter durchgeführt werden.

Für geimpfte oder genesene Beschäftigte und **ehrenamtlich Tätige** in Bereichen mit 2G plus-Regelung und Kundenkontakt gilt entgegen bislang anders lautender Interpretationen doch **keine Testpflicht**.

Nicht geimpfte oder genesene Beschäftigte müssen weiterhin zweimal wöchentlichen einen negativen PCR-Test beibringen. Weitere Testverpflichtungen entfallen demnach.

Die vorzulegenden Impf-, Genesenen- und Testnachweise sind durch wirksame Zugangskontrollen samt Identitätsfeststellung in Bezug auf jede Person verpflichtend und somit einzusehen.

Eine Teilnehmerliste zum Nachvollziehen einer möglichen Infektionskette besteht weiterhin

Diese Liste ist unmittelbar nach dem Training in den Briefkasten des ESV Flügelrad einzuwerfen oder online an info@esv-fluegelrad.de zu übermitteln.

Allgemeines Abstandsgebot und Maskenpflicht

Der Mindestabstand von 1,5m sollte, wo immer möglich, sowohl im Indoor-als auch im Outdoorbereich der Sportstätten einschließlich der Sanitäreinrichtungen sowie beim Betreten und Verlassen der Sportstätten eingehalten werden.

In Gebäuden und geschlossenen Räumen gilt eine vollumfängliche Maskenpflicht (FFP2 Maske) Diese Maskenpflicht gilt auch in Umkleiden oder Toilettenanlagen.

Die Maskenpflicht gilt auch für Sportveranstaltungen unter freiem Himmel.

Sportartspezifische Empfehlungen von Sportfachverbänden sind bei der Wiederaufnahme des Trainings- und Wettkampfbetriebes mit zu beachten.

Hygieneschutzkonzept



ESV Flügelrad Nürnberg e.V.

Stand:

08.Dezember 2021

Organisatorisches

- Durch Vereinsmailings, Schulungen, Vereinsaushänge sowie durch Veröffentlichung auf der Website ist sichergestellt, dass alle Mitglieder ausreichend informiert sind.
- Mit Beginn der Wiederaufnahme des Sportbetriebs wurde Personal (hauptberufliches Personal, Trainer, Übungsleiter) über die entsprechenden Regelungen und Konzepte informiert und geschult.
- Unter der allgemeinen Maskenpflicht ist grundsätzlich das Tragen einer FFP2-Maske vorgeschrieben

- Die Einhaltung der Regelungen wird regelmäßig überprüft. Bei Nicht-Beachtung erfolgt ein Platzverweis.

Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

- Wir weisen unsere Mitglieder darauf hin, den **Mindestabstands von 1,5 Metern** zwischen Personen im In- und Outdorbereich wo immer möglich einzuhalten.
- **Körperkontakt** außerhalb der Trainingseinheit (z. B. Begrüßung, Verabschiedung, etc.) ist auf ein Minimum zu reduzieren.
- Mitglieder, die Krankheitssymptome aufweisen, wird das **Betretten der Sportanlage und die Teilnahme am Training untersagt**.
- Mitglieder werden regelmäßig darauf hingewiesen, **ausreichend Hände zu waschen** und diese auch regelmäßig zu desinfizieren.
- Vor und nach dem Training (z. B. Eingangsbereiche, WC-Anlagen, Umkleiden, Abholung und Rückgabe von Sportgeräten etc.) gilt eine **Maskenpflicht**.
- Nach Benutzung von Sportgeräten werden diese gereinigt und desinfiziert.
- Nach Nutzung der Sanitäranlage ist diese direkt vom Nutzer zu desinfizieren. Außerdem werden die sanitären Einrichtungen mind. dreimal wöchentlich gereinigt.
- Sportgeräte werden von den Sportlern **selbstständig gereinigt und desinfiziert**. Hoch frequentierte Kontaktflächen (z. B. Türgriffe) werden einmal täglich desinfiziert – hierbei ist geregelt, wer die Reinigung übernimmt.
- Um im Falle einer Infektion die Kontaktdaten-Nachverfolgung sicherzustellen, führt der Verein bzw. eine von ihm beauftragte Person eine **Kontaktdatenerfassung** durch. Diese Daten werden für die Dauer von vier Wochen gespeichert.
- Wo es möglich ist, bestehen unsere Trainingsgruppen aus einem **festen Teilnehmerkreis**. Die Teilnehmerzahl und die Teilnehmerdaten werden dokumentiert. Auch der Trainer/Übungsleiter hat wo es möglich ist feste Trainingsgruppen.
- Unsere Mitglieder wurden darauf hingewiesen, dass bei **Fahrgemeinschaften** mit Personen aus mehreren Hausständen Masken im Fahrzeug zu tragen sind.
- **Getränke** während der Sportausübung werden von den Mitgliedern selbst mitgebracht und auch selbstständig entsorgt.
- Sämtliche Vereinsveranstaltungen, wie Trainings, Wettkämpfe oder Versammlungen werden **dokumentiert**, um im Falle einer Infektion eine Kontaktpersonenermittlung sicherstellen zu können.

Maßnahmen zur 2GPlus-Regelung (Geimpft, Genesen und zusätzlich getestet)

- Vor Betreten der Sportstätte wird sichergestellt, dass die 2G PLUS-REGELUNG eingehalten wird und nur Personen mit einem 2G-plus Nachweis die Sportanlage betreten.
- Die 2G-plus Nachweise sind vom Verein bzw. einer beauftragten Person zu kontrollieren.
- „Selbsttests“ werden von der jeweiligen Person selbst durchgeführt – allerdings immer unter Aufsicht einer beauftragten Person des Vereins.

Maßnahmen vor Betreten der Sportanlage

- **Mitgliedern, die Krankheitssymptome** aufweisen, wird das Betreten der Sportanlage und die Teilnahme am Training untersagt.

- Vor Betreten der Sportanlage werden die Mitglieder bereits auf die **Einhaltung des Mindestabstands** von 1,5 Metern hingewiesen.
- Eine Nichteinhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern ist nur den Personen gestattet, die generell nicht den allgemeinen Kontaktbeschränkungen unterzuordnen sind (z. B. Ehepaare).
- Bei Betreten der Sportanlage gilt eine **Maskenpflicht** FFP2.
- Um im Falle einer Infektion die Kontaktdaten-Nachverfolgung sicherzustellen, führt der Verein bzw. eine von ihm beauftragte Person eine **Kontaktdatenerfassung** durch. Diese Daten werden für die Dauer von vier Wochen gespeichert.
- Vor Betreten der Sportanlage ist ein **Handdesinfektionsmittel** bereitgestellt.
- Durch **Beschilderungen und Absperrungen** ist sichergestellt, dass es zu keinen Warteschlangen kommt.

Zusätzliche Maßnahmen im In-/Outdoorsport

- Nach **Abschluss der Trainingseinheit** erfolgt die unmittelbare Abreise der Mitglieder.
- Wenn möglich sollte bei der Sportausübung für gute Durchlüftung gesorgt werden.
- Zwischen einzelnen Trainingseinheiten wird ein 3-5 minutiger Frischluftaustausch durchgeführt.

Zusätzliche Maßnahmen in sanitären Einrichtungen sowie Umkleiden und Duschen

- Bei der Nutzung unserer sanitären Einrichtungen (Toiletten) gilt eine **Maskenpflicht**. Dies gilt ebenso bei der Nutzung von Umkleiden. Während des Duschvorgangs ist eine entsprechende Fußbekleidung zu tragen.
- Sofern möglich, wird in den sanitären Einrichtungen sowie in den Umkleiden und Duschen auf eine **ausreichende Durchlüftung** gesorgt
- Bei Umkleiden und Duschen ist sichergestellt, dass der Mindestabstand von 1,5m eingehalten werden kann. In Mehrplatzduschräumen wird nicht jede Dusche in Betrieb genommen.
- In unseren sanitären Einrichtungen (WC) stehen **ausreichend Seife und Einmalhandtücher** zur Verfügung. Nach Nutzung der Sanitäranlage ist diese direkt vom Nutzer zu reinigen. Außerdem werden die sanitären Einrichtungen mind. dreimal wöchentlich gereinigt.

Zusätzliche Maßnahmen im Wettkampfbetrieb

- Vor und nach dem Wettkampf gilt für alle Teilnehmenden eine allgemeine **Maskenpflicht FFP2**. Die Maske darf nur während des Sports abgenommen werden.
- Generell gilt die Einhaltung des **Mindestabstands von 1,5 m**. Der Mindestabstand kann lediglich bei der Sportausübung unterschritten werden.
- Sämtliche Wettkämpfe werden **dokumentiert**, um im Falle einer Infektion eine Kontaktpersonenermittlung sicherstellen zu können. Dazu zählen auch die Kontaktdaten des gastierenden Vereins sowie zur Durchführung notwendiger Personen (z. B. Schiedsrichter). Die Verantwortung für die Datenerfassung liegt beim gastgebenden Verein.
- Am **Wettkampf dürfen nur Athleten teilnehmen**, welche keine Krankheitssymptome vorweisen, in den letzten 14 Tagen keinen Kontakt zu einer infizierten Person hatten oder innerhalb der letzten 14 Tage in keinem Risikogebiet waren.
- Auch für die Athleten gilt die Nachweispflicht der 2Gplus-Regel. Dies wird durch eine Überprüfung von Ort sichergestellt.

- Der Heimverein stellt sicher, dass **der Gast-Verein über die geltenden Hygieneschutzmaßnahmen informiert** ist.
- Der Heimverein ist berechtigt, bei Nicht-Beachtung der Hygieneschutzmaßnahmen einzelne Personen vom Wettkampf auszuschließen und von seinem **Hausrecht** Gebrauch zu machen.
- Die Heim- und Gastmannschaft betreten die **Spielfläche getrennt voneinander**. Ersatzspieler und Betreuer haben bis zur Einnahme ihres Platzes in geschlossenen Räumlichkeiten eine Maske zu tragen.
- Die zur Durchführung des Wettkampfs notwendigen Sportgeräte und weitere Materialien werden vor und nach dem Wettkampf **ausreichend gereinigt und desinfiziert**.
- **Unnötiger Körperkontakt** (z. B. Jubel, Abklatschen, etc.) wird vermieden.
- Handtücher und Getränke werden vom **Sportler selbst mitgebracht**.
- Der **Zugang zur Spielfläche** ist für Zuschauer untersagt.

Zusätzliche Maßnahmen für Zuschauer

- Sämtliche Zuschauer werden durch Aushänge, Mailings, etc. auf die Einhaltung der geltenden Hygieneschutzmaßnahmen hingewiesen. Bei Nicht-Einhaltung hat der Betreiber der Anlage bzw. der Veranstalter die Möglichkeit, von seinem Hausrecht Gebrauch zu machen.
- Es dürfen sich lediglich Zuschauer auf dem Vereinsgelände befinden, welche keine Krankheitssymptome vorweisen, in den letzten 14 Tagen keinen Kontakt zu einer infizierten Person hatten oder innerhalb der letzten 14 Tage in keinem Risikogebiet waren.
- Für Zuschauer im Indoor-Bereich:
 - ...gilt die **Maskenpflicht in der gesamten Sportstätte**. Die Maske darf lediglich am Sitzplatz abgenommen werden, wenn dort der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann.
 - ...ist bei Veranstaltungen und Wettkämpfen ein **2Gplus-Nachweis** vorzulegen.
- Selbsttests werden nur akzeptiert, wenn sie vor Ort unter Aufsicht durch den Betreiber bzw. Veranstalter durchgeführt werden.
- Für Zuschauer stehen bei Betreten der Anlage und auch auf der Anlage verteilt ausreichend Wasch- bzw. Desinfektionsmöglichkeiten zur Verfügung.
- Durch entsprechende Ordner und Einweiser wird sichergestellt, dass es zu keinen Kontaktmöglichkeiten zwischen den Sportlern und den Zuschauern kommen kann.
- Der Zugang zur Spielfläche ist für Zuschauer untersagt.

Nürnberg 08.12.2021

Der Vorstand